

Gemeinde Radbruch

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

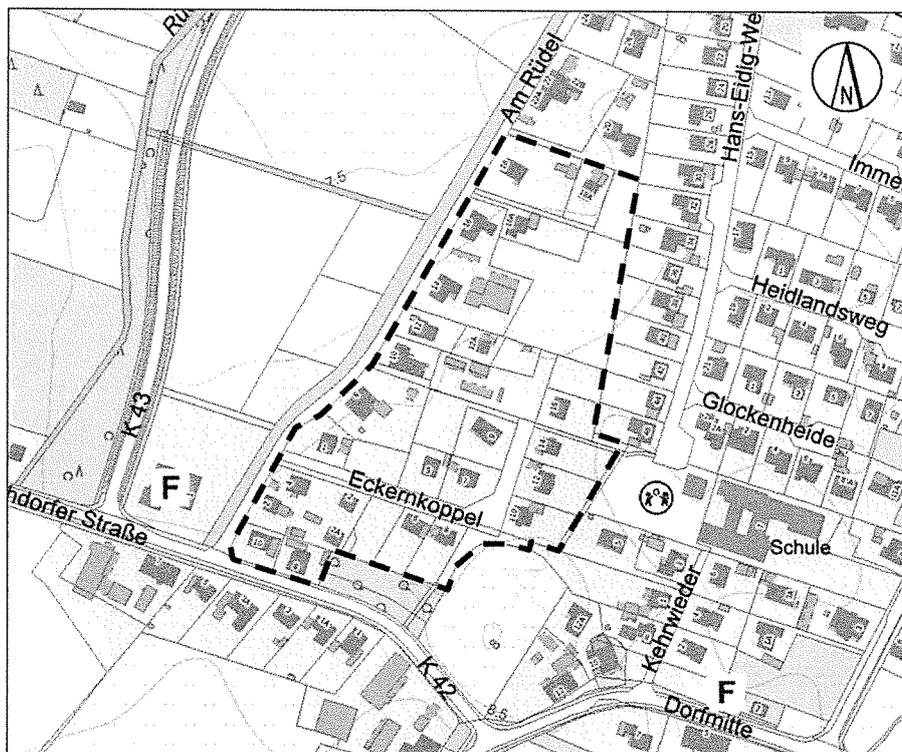
Bebauungsplan Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

In seiner Sitzung am 04.05.2021 hat der Rat der Gemeinde Radbruch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Ziel der Planung ist die Anpassung der Baugrenzen und Mindestgrundstücksgrößen, um weitere Möglichkeiten zur Nachverdichtung zu schaffen und somit zusätzliche Wohnbauflächen auszuweisen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem untenstehenden Übersichtsplan durch eine starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Am Rüdell“ mit örtlicher Bauvorschrift

Ebenfalls am 02.05.2023 hat der Rat der Gemeinde Radbruch den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Am Rüdel“ mit örtlicher Bauvorschrift gebilligt und die Veröffentlichung des Entwurfs und der Begründung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Dienstag, den 19.03.2024 bis einschließlich Donnerstag, den 18.04.2024

im Internet unter <https://www.radbruch.de/bebauungsplaene/> veröffentlicht und liegen in dieser Zeit zusätzlich

im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Dorfmitte 12, 21449 Radbruch - während der Dienststunden (Donnerstag: 09:00 bis 12 Uhr) sowie ergänzend

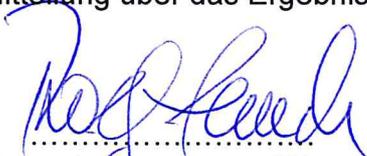
im Rathaus der Samtgemeinde Bardowick, Fachbereich Bauen, Umwelt & Verkehr, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zu den Öffnungszeiten (Montag, Dienstag Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag: 08:00 bis 12 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch (per Mail an gemeinde@radbruch.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Radbruch, den 12.03. 2024


.....
Semrok (Siegel)

